

Satzung **des Karnevalsvereins "LINDHEIMER HEXEN"**

§ 1

Der Karnevalsverein Lindheimer Hexen mit Sitz in Altenstadt, Ortsteil Lindheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums - Karnevalssitzungen-.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Fremdensitzungen und Jugendarbeit für Karnevalssitzungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck bejahen und den Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die bei Veranstaltungen mitwirken. Sie sind berechtigt, mit Vorträgen, Büttenreden, tänzerischen oder musikalischen Darbietungen an den jeweiligen Veranstaltungen teilzunehmen. Über die Zulassung des einzelnen Beitrages entscheidet der Vorstand.

Passive Mitglieder sind alle diejenigen, die nicht aktiv bei den Veranstaltungen mitwirken.

Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich per Abbuchung zum 1.9. des laufenden Jahres eingezogen.

Etwaig anfallende Rückbuchungsgebühren (z.B. bei falscher Angabe der Kontoverbindung bzw. fehlender Deckung) werden den Mitgliedern, bei denen diese angefallen sind, in Rechnung gestellt.

Barzahler haben den Beitrag bis zum 01.09. des laufenden Jahres bei der/m Vorsitzenden oder der/m Rechner/in zu bezahlen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Im laufenden Geschäftsjahr kann die Mitgliedschaft bis spätestens 1.8. schriftlich gekündigt werden. Später erfolgte Kündigungen gelten für das folgende Jahr.

Der Ausschluß bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder zu fassen ist.

Ausschlußgründe sind:

Nichtzahlung des Beitrages, vereinsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzende(n)
- zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- Schriftführer(in)
- Rechner(in)
- 8 Beisitzer(innen)

Der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie jeder der 8 Beisitzer ist für eines der folgenden Aufgabengebiete zuständig:

- Elferrat
- Tanz
- Gesang
- Kinder
- Jugend
- Männer
- Dekoration
- Technik
- Einkauf für Veranstaltungen

Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der/dem 1. Vorsitzenden/dem vertreten und in Bankgeschäften von dem/der Rechner/in.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal am Schluss eines jeden Geschäftsjahres zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.

Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Über die Jahreshauptversammlung bzw. eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen,

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Einer Mehrheit von drei viertel der Anwesenden bedürfen Beschlüsse

- über den Ausschluss eines Mitgliedes
- über eine Satzungsänderung
- über die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder wenn es 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung und Erziehung.

§ 13

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.01.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lindheim, den 23.01.2015

(Franziska Finger)
Vorsitzende